

Im Namen des Volkes?

Anmerkung zu BVerfG, Urteil v. 31.10.2023 – 2 BvR 900/22

Michael Dela Dzionu*

Abstract: Dieser Beitrag schildert erst kurz den Fall „Frederike von Möhlmann“ und nennt die damit hauptsächlich verbundenen Rechtsprobleme. Sodann fasst er das dazugehörige Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.2023 zusammen, zeigt auf, welche Reaktionen dieses hervorgerufen hat, und unterzieht es einer kritischen Würdigung. Schließlich wird der Gesetzgeber zu einer Verfassungsänderung aufgefordert.

A. Sachverhalt

Nachdem man im November 1981 eine Schülerin im Landkreis Celle tot auffand, musste sich ein Tatverdächtiger wegen Vergewaltigung und Mordes vor Gericht verantworten, wurde aber 1983 nach einer Entscheidung des BGH¹ aufgrund eines Mangels an Beweisen rechtskräftig freigesprochen. Der Vater des Opfers setzte sich zeitlebens für eine weitere Aufklärung des Falles ein, was 2012 zur Gewinnung neuer Beweise durch eine moderne DNA-Analyse führte, später die Schaffung des 2021 in Kraft getretenen § 362 Nr. 5 StPO² anstieß und schließlich 2022 zur Verfahrenswiederaufnahme nebst Anordnung von Untersuchungshaft gegen den einst freigesprochenen Verdächtigen führte.³ Dieser erhob dagegen Verfassungsbeschwerde und machte eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG geltend.⁴ Im Eilverfahren setzte das Bundesverfassungsgericht die Haftanordnung aus, traf aber noch keine Sachentscheidung.⁵

Das Gericht hatte sich also im Hauptsacheverfahren mit der Verfassungsmäßigkeit des § 362 Nr. 5 StPO *sub specie* des in Art. 103 Abs. 3 GG verfassten Grundsatzes „*ne bis in idem*“ und des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden allgemeinen Rückwirkungsverbot zu beschäftigen.

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig und hat sich im Rahmen des 2023 von Frau Prof. Dr. Elisa Hoven angebotenen Seminars „Strafrecht und Gerechtigkeit“ mit dem Fall „Frederike von Möhlmann“ beschäftigt. Sämtliche Internetquellen wurden zuletzt am 15.01.2024 aufgerufen.

¹ BGH BeckRS 1983, 444.

² BGBl. I 2021, S. 5252.

³ LG Verden BeckRS 2022, 7939; OLG Celle BeckRS 2022, 7938; s. zum Ganzen auch BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 22).

⁴ Vgl. BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 23).

⁵ BVerfGE 162, 358; BVerfG BeckRS 2022, 36851; BVerfG BeckRS 2023, 14103.

B. Urteil

I. Vereinbarkeit des § 362 Nr. 5 StPO mit Art. 103 Abs. 3 GG

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des § 362 Nr. 5 StPO mit Art. 103 Abs. 3 GG vermochte der Senat keine einstimmige Entscheidung zu erreichen.

1. Entscheidung der Senatsmehrheit

Die Senatsmehrheit stellt zunächst fest, dass Art. 103 Abs. 3 GG über seinen Wortlaut hinaus nicht nur ein Mehrfachbestrafungs-, sondern auch ein Mehrfachverfolgungsverbot enthält und daher auch Freigesprochene vor Wiederaufnahmen *in malam partem* schützt.⁶ Es zieht hierzu die Genese der Norm,⁷ ihren Sinn und Zweck⁸ sowie die nahezu einhellige Auffassung in der Rechtswissenschaft und -praxis⁹ heran.

Sodann wird historisch und teleologisch begründet, warum Art. 103 Abs. 3 GG nicht nur die Exekutive und die Judikative in Form eines Verfahrenshindernisses bindet, sondern auch den Gesetzgeber, soweit dieser Wiederaufnahmeregelungen schafft.¹⁰

Danach wird das verfassungsrechtliche Spannungsfeld, das sich im Falle unrichtiger Freisprüche zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtssicherheit auftut, benannt und es wird darauf hingewiesen, dass die Auflösung solcher Spannungsfelder eigentlich Sache des (einfachen) Gesetzgebers ist, *in concreto* aber bereits durch Art. 103 Abs. 3 GG in Form einer Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit erfolgt ist.¹¹

Nachfolgend wird die Absolutheit dieser Vorrangentscheidung dergestalt postuliert, dass Art. 103 Abs. 3 GG einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht nicht zugänglich sei.¹² Dies ergebe sich zwar noch nicht aus dem Wortlaut oder der Historie der Norm,¹³ aber aus ihrer systematischen Verwandtschaft mit Art. 103 Abs. 2 GG¹⁴ und ihrem besonderen Verhältnis zu Art. 1 Abs. 1 GG.¹⁵ Außerdem wird auf ihren Telos, der Schutz des Vertrauens des Betroffenen auf die Rechtskraft und die Vermeidung kollektiver fortwährender Zweifel an der Richtigkeit eines rechtskräftigen Urteils, Bezug genommen.¹⁶ Zudem wird auf die bisherige Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes verwiesen, die nie

⁶ BVerfG NJW 2023, 3698 (1. Leitsatz, Rn. 55).

⁷ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 61–66).

⁸ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 69).

⁹ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 67 f. und 70 f.).

¹⁰ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 56, 72–74).

¹¹ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 76–78, vgl. auch Rn. 83); beachte: Das BVerfG spricht anders als der Gesetzgeber von „materialer“ Gerechtigkeit, ein inhaltlicher Unterschied ist freilich nicht ersichtlich.

¹² BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 79).

¹³ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 80 f.).

¹⁴ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 84–86, vgl. auch Rn. 96).

¹⁵ Vgl. BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 88).

¹⁶ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 88 f.).

eine Rechtfertigbarkeit von Eingriffen in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 3 GG, sondern lediglich „Grenzkorrekturen“ desselben anerkannt habe.¹⁷

Sodann wird dieses Absolutheitspostulats dadurch eingehegt, dass der Schutzbereich des Art. 103 Abs. 3 GG eng konturiert wird. Art. 103 Abs. 3 GG soll demnach nur Schutz vor erneuter Strafverfolgung aufgrund der allgemeinen Strafgesetze bieten, wenn wegen derselben Tat bereits durch ein deutsches Gericht ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist.¹⁸

Weiterhin wird festgestellt, dass Art. 103 Abs. 3 GG weder Wiederaufnahmeregelungen, die zu einer rein formellen Urteilsänderung führen,¹⁹ noch vor solchen, „die nicht in erster Linie auf die Änderung des materiellen Entscheidungsinhalts zielen, sondern vorrangig auf die Aufhebung eines Strafurteils gerichtet sind“²⁰, schützt. Damit wird dann die Vereinbarkeit der § 362 Nr. 1–4 StPO mit Art. 103 Abs. 3 GG begründet, da diese als in erster Linie auf die Wiederholung des bemakelten Verfahrens (§ 362 Nr. 1–3 StPO)²¹ bzw. die Verhinderung einer Verhöhnung des Staates (§ 362 Nr. 4 StPO)²² abzielend verstanden werden.

Demgegenüber stehe Art. 103 Abs. 3 GG einer ungünstigen Wiederaufnahme, „die vorrangig auf eine inhaltlich ‚richtigere‘ Entscheidung zielt“, entgegen,²³ wobei sich etwas anderes weder aufgrund „einer gewandelten Verfassungswirklichkeit“²⁴ noch aus Ansprüchen der Opfer bzw. deren Angehörigen ergebe.²⁵ Da § 362 Nr. 5 StPO als eine derartige Wiederaufnahmeregelung verstanden wird, folgt die Feststellung, dass er gegen Art. 103 Abs. 3 GG verstößt.²⁶

2. Abweichende Meinung des Richters Müller und der Richterin Langenfeld

Die beiden dissentierenden Richter entnehmen Art. 103 Abs. 3 GG zwar ebenfalls ein Mehrfachverfolgungsverbot und eine Grundentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit, lehnen aber eine Absolutheit letzterer ab und halten Art. 103 Abs. 3 GG stattdessen nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen für mit kollidierendem Verfassungsrecht wägbare.²⁷ Aus ihrer Sicht kann eine absolute Geltung des Art. 103 Abs. 3 GG weder auf dessen Historie noch auf die bisherige Judikatur des BVerfG gestützt werden.²⁸ Als abwägungsermöglichendes kollidierendes

¹⁷ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 90–92).

¹⁸ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 94–113).

¹⁹ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 116).

²⁰ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 117).

²¹ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 118–121).

²² BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 122).

²³ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 123 f.).

²⁴ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 128–131).

²⁵ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 132–135).

²⁶ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 136–141).

²⁷ BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 3 f.).

²⁸ BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 5–9).

Verfassungsrecht identifizieren sie namentlich den „im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde[n] staatliche[n] Strafanspruch“ und als dahinterstehendes Ziel „die Stabilisierung und Sicherung des Rechtsfriedens und die Durchsetzung von Normen zum Schutz höchstrangiger subjektiver Rechtsgüter [...] und von fundamentalen völkerrechtlichen Interessen [...]“.²⁹

Des Weiteren halten sie die Differenzierungen der Senatsmehrheit zwischen § 362 Nr. 1–4 StPO und § 362 Nr. 5 StPO nicht für überzeugend.³⁰ Stattdessen finden sie angesichts der Ähnlichkeit all dieser Vorschriften, dass § 362 Nr. 5 StPO mit Blick auf Art. 103 Abs. 3 GG nicht *a priori* verfassungswidrig sein kann, wenn § 362 Nr. 1–4 StPO es nicht sind.³¹ Sie merken zudem an, dass § 362 Nr. 5 StPO dem kollektiven Rechtsfrieden diene und insoweit das Telos des Art. 103 Abs. 3 GG fördern könne.³²

In Anbetracht der praktisch maßgeblichen Mehrheitsauffassung lassen sie indes dahinstehen, ob § 362 Nr. 5 StPO in seiner konkreten Ausgestaltung eine verhältnismäßige Einschränkung des Art. 103 Abs. 3 GG darstellt. Ebenso lassen sie offen, ob er mit dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Bestimmtheitsgebot vereinbar ist.³³

II. Vereinbarkeit des § 362 Nr. 5 StPO mit dem allgemeinen Rückwirkungsverbot

Einstimmigkeit erreicht das Gericht dahingehend, dass die Anwendung des § 362 Nr. 5 StPO auf Verfahren, die bereits vor dessen Inkrafttreten durch rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen waren, das Rückwirkungsverbot aus Art. 103 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.³⁴

Eine solche Anwendung des § 362 Nr. 5 StPO sei eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen, sprich ein Fall echter Rückwirkung.³⁵ Dies sei nicht durch einen vermeintlichen Mangel an schutzwürdigem Vertrauen des Schuldigen auf den Freispruchbestand zu rechtfertigen und auch die Unverjährbarkeit der von § 362 Nr. 5 StPO erfassten Taten sei unbeachtlich.³⁶ Eine ausnahmsweise Zulässigkeit der echten Rückwirkung ergebe sich auch nicht daraus, dass § 362 Nr. 5 StPO der Herstellung materieller Gerechtigkeit als zwingendem Gemeinwohlbelang diene.³⁷ Etwas anderes lasse sich nicht durch Rekurs auf BVerfGE 156, 354 herleiten, da es dort nicht um das Herbeiführen von Kriminalstrafe nach rechtskräftigem Freispruch, sondern um Vermögensabschöpfung nach Verjährung ging.³⁸

²⁹ BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 18).

³⁰ BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 11).

³¹ Vgl. BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 12–14).

³² BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 16).

³³ Zum Ganzen BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 32–37).

³⁴ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 142 und Sondervotum Rn. 38).

³⁵ Vgl. BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 149–151).

³⁶ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 153–156).

³⁷ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 157 f.).

³⁸ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 159 f.).

III. Rechtsfolgen

Im Ergebnis war sich der Senat also hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des § 362 Nr. 5 StPO einig, sodass dieser gemäß § 95 Abs. 3 BVerfGG für nichtig zu erklären war, die auf ihm beruhenden, den Beschwerdeführer belastenden Beschlüsse nach § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben waren und die Sache an das LG zurückzuverweisen war.³⁹

C. Reaktionen

Das Urteil war wegen der Komplexität der zu entscheidenden verfassungsrechtlichen Fragen und der Dramatik des zugrundeliegenden Falles allseits gespannt erwartet worden.

Die Fachöffentlichkeit hat das Urteil mehrheitlich begrüßt.⁴⁰ Es erstaunt aber, dass einige Autoren meinen, die Entscheidung sei *a priori* klar gewesen.⁴¹ Immerhin hat der Senat im Eilverfahren mitgeteilt, dass die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 362 Nr. 5 StPO „offen“ sei und es zu ihrer Klärung eines Hauptsacheverfahrens bedürfe.⁴²

Laien stehen dem Urteil indes überwiegend kritisch gegenüber und halten es für ungerecht, denn eine überwältigende Mehrheit der Deutschen heißt § 362 Nr. 5 StPO gut und hätte sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen den Beschwerdeführer, welches das Bundesverfassungsgericht nun verhindert hat, gewünscht.⁴³

D. Kritische Würdigung

Ungeachtet aller subjektiven Gerechtigkeitsempfindungen muss sich das Urteil einige methodische Kritik gefallen lassen:

Die gesonderte Ausarbeitung der Tatsache, dass die von Art. 103 Abs. 3 GG getroffene Wertentscheidung auch den einfachen Gesetzgeber bindet, ist überflüssig. Der einfache Gesetzgeber ist als Teil des Legislative nach Art. 20 Abs. 3 GG selbstverständlich an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Die Ausführungen der Senatsmehrheit hinsichtlich der vermeintlichen absoluten Geltung des Art. 103 Abs. 3 GG überzeugen nicht. Soweit auf dessen Ähnlichkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG verwiesen wird, ist zu bemerken, dass das Bundesverfassungsgericht selbst entschieden hat, dass das Gebot materieller Gerechtigkeit in Ausnahmefällen den Schutz des Art. 103 Abs. 2 GG zurücktreten lassen kann.⁴⁴ Soweit wiederum eine Ähnlichkeit mit Art. 1 Abs. 1 GG geltend gemacht wird, stellt sich die Frage, warum ein erstmaliges Strafverfahren unproblematisch ist, aber ein ungünstiges Wiederaufnahmeverfahren den Betroffenen plötzlich zum Objekt der Wahrheitsermittlung degradiert.⁴⁵ Wenn der Zweck

³⁹ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 161 f.).

⁴⁰ *Jäger*, JA 2024, 76; *Jahn*, JuS 2024, 83; *Kaspar*, Freispruch bleibt Freispruch, [Verfassungsblog v. 08.11.2023](#); *Kudlich/Göken*, NJW 2023, 3683; *Stuckenberg*, StV 2024, 14.

⁴¹ Vgl. bspw. *Suliak*, BVerfG erteilt Gesetzgeber verfassungsrechtliche Lehrstunde, [LTO v. 31.10.2023](#).

⁴² BVerfGE 162, 358 (Rn. 39); vgl. auch *Kudlich/Göken*, NJW 2023, 3683 (Rn. 18).

⁴³ Vgl. nur *Friedrichsen*, So denken die Deutschen über den Mordfall Möhlmann, [Spiegel Panorama v. 13.04.2016](#).

⁴⁴ BVerfGE 95, 96 (3. Leitsatz, 133); vgl. *Stuckenberg*, StV 2024, 14 (15).

⁴⁵ Vgl. *Stuckenberg*, StV 2024, 14 (15).

des Art. 103 Abs. 3 GG (auch) in der Wahrung des Vertrauens in die Effektivität judikativer Streitentscheidung gesehen wird, wird übersehen, dass die Aufrechterhaltung eines evident unrichtigen Freispruchs diesem Vertrauen besonders abträglich ist.⁴⁶ Der Hinweis darauf, dass Art. 103 Abs. 3 GG eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit und dem staatlichen Strafanspruch trifft, ist richtig, begründet aber nicht, warum diese Entscheidung Vorrang vor allem anderen Verfassungsrecht haben soll. Ebenfalls richtig ist, dass der von Art. 103 Abs. 3 GG bezweckte Schutz des Freigesprochenen nicht vollumfänglich gewährleistet wird, wenn Art. 103 Abs. 3 GG nicht absolut gilt; indes ist dieses Schicksal den meisten Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten gemein, müssen doch auch sie Einschränkungen ihres Schutzbereichs zugunsten kollidierenden Verfassungsrechts hinnehmen. Schließlich hat die bisherige Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes zwar in der Tat keine Wägbarkeit des Art. 103 Abs. 3 GG festgestellt, doch andersherum hat sie die vermeintliche Absolutheit des Art. 103 Abs. 3 GG auch nicht „bestätigt“.⁴⁷

Ebenso wenig überzeugen kann die von der Senatsmehrheit vorgenommene Unterscheidung zwischen § 362 Nr. 1–4 StPO und § 362 Nr. 5 StPO. Die Behauptung, § 362 Nr. 1–3 StPO seien nicht vorrangig auf die Änderung des materiellen Entscheidungsinhaltes gerichtet, ist angesichts des – von der Senatsmehrheit selbst zitierten⁴⁸ – § 370 Abs. 1 Alt. 2 StPO unhaltbar, denn nach diesem ist ein auf § 362 Nr. 1 oder 2 StPO gestützter Wiederaufnahmeantrag als unbegründet zu verwerfen, wenn klar ist, dass der Verfahrensmangel keinen Einfluss auf die Entscheidung hatte.⁴⁹ Betreffend § 362 Nr. 4 StPO ist zu bemerken, dass eine Wiederaufnahme *propter nova* immer auf die Änderung des materiellen Entscheidungsinhaltes gerichtet ist, da dessen durch die neuen Entwicklungen offenbar gewordene Unrichtigkeit korrigiert werden soll. Dabei mag es zwar auch darum gehen, die staatliche Rechtspflege vor Verhöhnung zu schützen, doch ein reuiges Geständnis des unrichtig Freigesprochenen verhöhnt den Staat nicht mehr, als die erhebliche mediale Präsenz sonstiger neuer Beweismittel es tut.⁵⁰ So erfolgt dann im 5. Leitsatz des Urteiles auch keine Differenzierung zwischen den Wiederaufnahmegründen *propter nova*, sondern es heißt schlicht, dass Art. 103 Abs. 3 GG „jedenfalls aber die [ungünstige] Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel“ verbiete. Dass Art. 103 Abs. 3 GG dann auch auf § 362 Nr. 4 StPO gestützte Wiederaufnahmen verbieten müsste – immerhin sind auch Geständnisse neue Beweismittel – scheint dem Gericht entgangen zu sein.⁵¹

⁴⁶ Vgl. BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 16).

⁴⁷ So aber BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 90); zutreffend BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 6).

⁴⁸ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 119).

⁴⁹ Zutreffend BVerfG NJW 2023, 3698 (Sondervotum Rn. 11); s. auch *Stuckenberg*, StV 2024, 14 (16).

⁵⁰ Man denke an *O. J. Simpson*, der 1995 in den USA unter zweifelhaften Umständen freigesprochen wurde, und später in einem vielbeachteten Interview (<https://www.youtube.com/watch?v=ugdTdHiVfYI>) hypothetische Formulierungen nutzte, die von vielen als eine Art nichtjustiziables Geständnis gewertet wurden.

⁵¹ Genauer dann BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 123): „[...] Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, die vorrangig auf eine inhaltlich „richtigere“ Entscheidung zielt“.

Schließlich missfällt, dass die Senatsmehrheit einerseits anerkennt, dass die Schaffung des § 362 Nr. 5 StPO maßgeblich auf das Engagement der Angehörigen der getöteten Schülerin zurückzuführen ist,⁵² aber andererseits erklärt, dass durch § 362 Nr. 5 StPO ermöglichten Wiederaufnahmen „das weit gewichtigere Ziel zeitnaher Aufklärung und Verurteilung von Straftaten“ gegenüberstehe, das „insbesondere auch [im Interesse] der Opfer und ihrer Angehörigen“ liege,⁵³ was paternalistisch wirkt.⁵⁴

Unbeschadet aller Kritik ist dem Bundesverfassungsgericht aber im Ergebnis zuzustimmen. Zwar gilt Art. 103 Abs. 3 GG nicht absolut, sondern ist mit kollidierendem Verfassungsrecht wägbare, doch ist zu beachten, dass er bereits das Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit und den von § 362 Nr. 5 StPO bezweckten Verfassungsgütern (materielle Gerechtigkeit und staatlicher Strafanspruch) aufgelöst hat, sodass (nur) letztere ihm nicht mehr als kollidierende Abwägungsposten gegenübergestellt werden können.⁵⁵ Im Übrigen ist § 362 Nr. 5 StPO unverhältnismäßig, da er eine unbegrenzte Anzahl an ungünstigen Wiederaufnahmeverfahren im Rahmen eines einzelnen Falles ermöglicht und daher in quantitativer Hinsicht jegliche Abwägung zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit bzw. staatlichem Strafanspruch vermissen lässt.⁵⁶ Er verstößt zudem gegen das allgemeine Rückwirkungsverbot; insoweit sind die Ausführungen des Gerichtes nämlich nicht zu beanstanden.

E. Abschließende Bemerkungen

Das Bundesverfassungsgericht hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass § 362 Nr. 5 StPO verfassungswidrig ist, und diese Entscheidung richtigerweise ohne Rücksicht auf die in der Bevölkerung vorherrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen getroffen. Gleichwohl sollte der immense öffentliche Zuspruch für § 362 Nr. 5 StPO nicht unbesehen bleiben.⁵⁷ Vielmehr ist der Gesetzgeber dazu aufgefordert, eine den § 362 Nr. 5 StPO ermöglichende Verfassungsänderung herbeizuführen.⁵⁸ Diese würde es dem Bundesverfassungsgericht nämlich ermöglichen, zukünftig in ähnlich gelagerten Fällen wahrlich „im Namen des Volkes“ zu urteilen.

⁵² Vgl. BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 148).

⁵³ BVerfG NJW 2023, 3698 (Rn. 134).

⁵⁴ Hoven, „Das Urteil stört den Rechtsfrieden“, Kölner Stadt-Anzeiger v. 10.11.2023.

⁵⁵ Vgl. Aust/Schmidt, ZRP 2020, 251 (253); vgl. auch Stuckenberg, StV 2024, 14 (17).

⁵⁶ Eichhorn, KriPoZ 2021, 357 (362).

⁵⁷ Vgl. erneut Friedrichsen, So denken die Deutschen über den Mordfall Möhlmann, Spiegel Panorama v. 13.04.2016, wonach im Jahr 2016 parteiübergreifend 91 % der Deutschen eine dem § 362 Nr. 5 StPO entsprechende Norm befürworteten.

⁵⁸ Ausführlich zur Möglichkeit einer solchen Verfassungsänderung Brade, AöR 146 (2021), 130 (175–178).